

Gesetz
zur Änderung des Paßgesetzes
der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 11. Dezember 1957
(GBl. I S. 650)

Zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 8 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

- „(1) Wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reise-fristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Auf-enthaltes hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Re-publik erschleicht.
- (3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.^{4*}

§ 2

§ 9 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

- „Wer sich ohne Genehmigung im Gebiet der Deutschen De-mokratischen Republik aufhält, kann aus der Deutschen De-mokratischen Republik verwiesen werden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.